

1304/04

Az: 61 24 04:1

Satzung

zur 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Schützenplatz Völlenerkönigsfehn, im Ortsteil Völlenerkönigsfehn der Ortschaft Völlen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. vereinfachte Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Schützenplatz Völlenerkönigsfehn“, bestehend aus der textlichen Festsetzung zu § 9 als Satzung beschlossen. Die Begründung hat dem Satzungsbeschluss zugrunde gelegen.

Die textlichen Festsetzungen sind um den § 9 mit folgendem Inhalt zu erweitern:

§ 9

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen und Einrichtungen für die Jugendarbeit des Schützenvereines bis zu einer Grundfläche von 100m² zulässig.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Westoverledingen

Westoverledingen, den 12. April 2005

M. Schmielt

Bürgermeister